

Professor Dr. Hartmut Kreß*

Gott in der Verfassung?**Kritische Anmerkungen zu einer neu angefachten Debatte**

Seit mehreren Jahrzehnten wird kontrovers darüber diskutiert, ob in der Präambel des weltanschaulich neutralen Staatsgott erwähnt werden soll. Soweit dies bereits der Fall ist, ist eine solche religiöse Formel im Einklang mit den individuellen Grundrechten und der persönlichen Weltanschauungsfreiheit aller Bürger auszuliegen. Gewichtige Gründe sprechen aber gegen den Vorschlag, den Gottesbegriff nachträglich in eine Verfassung einzufügen, so wie dies zurzeit mit Hilfe einer kirchlich in Gang gebrachten Initiative für Schleswig-Holstein erreicht werden soll.

I. Einleitung

Rechtspolitisch hat es immer wieder Meinungsstreit erzeugt, ob die Formel „Verantwortung vor Gott“ in die Präambel einer heutigen Staatsverfassung gehört. Es ist nachvollziehbar, dass sie 1949 unter dem Eindruck der NS-Unrechtsstaaten als Symbol einer Neuorientierung Eingang in das Bonner Grundgesetz fand. Allerdings war sie schon damals strittig gewesen. Schließlich wurde die Formulierung beschlossen: „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat sich das Deutsche Volk ... dieses Grundgesetz gegeben.“ Hiermit vermißt man, eingeleitet nur auf den christlichen trinitarischen Gott oder gar auf den Gottesgedanken des katholischen Naturrechts Bezug zu nehmen. Für Carlo Schmid als Mitglied des Parlamentarischen Rates war wichtig gewesen, dass unter diesem Wortlaut auch der materialistische Gottesgedanke Ernst Blochs oder sonstige metaphysische Gottesideen subsumieren lassen.¹

II. Jahrzehntelanger Streitpunkt

Eine christlich oder konfessionell enggeführte Wortwahl ist freilich in den Verfassungen einzelner Bundesländer sowie ganz singular in Verfassungen anderer europäischer Staaten anzutreffen. Die Landesverfassung von Rheinland-Pfalz von 1947 blieb dem katholischen Naturrecht verhaftet, indem sie in ihrem Vorschlag Gott als „Urgrund des Rechts“ bezeichnet. In Irland war 1937 von der „Allerheiligsten Dreifaltigkeit“ die Rede – dies noch zusätzlich als *invocatio dei*, dh in einer dem Staat legitimierenden Anrufung Gottes und nicht nur als *habeo nominatio dei*, das die Wort „Gott“ lediglich erwähnt.

Doch auch die zurückhaltende Version, die *nominatio dei*, ist anhaltend ein Gegenstand von Meinungsstreit. Bei den Verfassungsberatungen, die nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland stattfanden, setzte sich der Abgeordnete Wolfgang Ullmann, der evangelische Theologe war, 1993 für ihre Abschaffung ein.² Im Jahr 2003 war strittig, ob der Name Gottes in die damals geplante neue EU-Verfassung aufgenommen sei. Hierzu wurde mit Nein entschieden. Am 8.10.2014 lehnte dann der Landtag von Schleswig-Holstein ab, eine Gottesformel nachträglich in die Präambel der 1950 in Kraft getretenen Landesatzung hineinzuschreiben. Die römisch-katholische Kirche, die in Schleswig-Holstein eine Minderheit der Bevölkerung repräsentiert (im Jahr 2011: 6,4 %), wollte den abschlägigen Parlamentsbeschluss nicht

hinnehmen. Zeitverzögert schloss sich die evangelische Kirche der katholischen Sicht an. Die Kirchen finanzieren jetzt die Volksinitiative „Für Gott in Schleswig-Holstein“, um eine Neubefassung des Landtags mit dem Gottesbezug in der Verfassung zu erreichen. Die Initiative wird ua von früheren Landespolitikern unterstützt und betont ihre Interreligiosität. In der Internetsprachfassung wird eine Kopftuchträgerin gezeigt.³

Der interreligiöse Akzent lässt sich durchaus als Fortschritt bewerten. Denn die Kirchen sind zB in ihrem Arbeitsrecht, in ihrer Funktion als große Arbeitgeber im Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesen, gegenüber Angehörigen anderer Kirchen oder Religionen und gegenüber Konfessionslosen nach wie vor oft wenig tolerant.⁴ Was speziell das Kopftuch angeht, hat sich die evangelische Kirche noch 2014 vom BAG beantragen lassen, dass ihre Mitarbeiterinnen – im konkreten Fall eine Pflegekraft – grundsätzlich kein Kopftuch tragen dürfen.⁵

III. Begründungspflichtigkeit der religiösen Formel

Der Sache nach ist es begründungsbedürftig, falls der säkularer Verfassungsstaat, der zur weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, die religiöse Formel „Verantwortung vor Gott“ nicht nur – ältere Traditionen während – beibehält, sondern sie sogar neu einführt. Besonders problematisch ist es, sofern man hierin den Niederschlag kirchlicher Einflussnahme auf den heutigen Staat oder den Ausdruck religiöser Machtansprüche zu sehen hat. In der Initiative, die 2015 die Neuaufnahme der Formel in die Landesverfassung von Schleswig-Holstein erreichen möchte, sagen die Kirchen, der Staat habe sich unter eine Demusformel zu beugen. Zugleich bekundet die Kampagne ein gesellschafts- und religionspolitisches Interesse: „Es geht uns nicht allein um den Gottesbezug sondern darum, was Gott in unserer Gesellschaft bedeutet“. Mit der Initiative soll „eine breite Diskussion darüber angestoßen werden, welche Bedeutung Gott und das Engagement gläubiger Menschen, die Institutionen und Angebote der Religionsgemeinschaften in Schleswig-Holstein heute haben – auch für diejenigen, die nicht gläubig sind“.⁶

Solche Aussagen lassen erkennen, dass die Initiative nicht nur um der Verfassung willen, sondern aus anderweitigen Motiven in Gang gebracht wurde. Trotzdem sind die Argumente zu bedenken, mit deren Hilfe ein so genannter Präambelgott der Sache nach begründet werden könnte. Frühere Begrün-

* Der Autor ist Professor für Ethik an der Universität Bonn, Evang.-Theol. Fakultät, Abt. Sozialethik.

1 Vgl. Schmid, *Erinnerungswort* (1979), S. 371 f.
2 Vgl. Ullmann, *Die Verfassung* (1994), S. 45.
3 Vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 182/113 und 182/116, 2, 1 f. Drs. 182/028.
4 Auf der Startseite von *gottbezug.de*, zuletzt aufgerufen am 7.4.2015.
5 Vgl. Kreß, Die Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht – sozialrechtlich vertriebt?, 2014, S. 58–79 u. passim.
6 BAG, NZA 2014, 1407.
7 „Die Initiative „Interreligiöse Volksinitiative für Gott in Schleswig-Holstein“, im Internet: *gottbezug.de*, zuletzt aufgerufen am 7.4.2015.
8 Vgl. Pöhl, Z 2.4.2015, S. 3. Achte Seite vor dem Wort Gott.
9 *Essen*, Sinnstiftende Ursache im System des Rechts, 2004, S. 43.

dungen, denen zufolge der Staat durch die Nennung Gottes eine höhere Legitimation findet,⁷ spielen inzwischen praktisch keine Rolle mehr. Stattdessen heißt es, der Staat solle durch den Rückverweis auf den transzendenten Gott seine Endlichkeit und Relativität bekunden. Der Bezug auf Gott schütze ihn davor, übermächtig oder totalitär zu werden. Insofern handele es sich um eine liberale Formel, da über einen Umweg – die Nennung des dem Staat übergeordneten Gottes – indirekt die staatliche Pflicht deutliche, die Freiheitsrechte der Bürger zu achten. Auf Grund seiner Begrenztheit und Endlichkeit, die religiös ausgedrückt werde, sei es dem Staat verwehrt, sich über seine Bürger zu erheben. Die Gottesformel sei deswegen als „Liberalitätsgarant“ zu begründen.⁸

IV. Symbolische Ausgrenzungen

Diese freiheitsorientierte Begründung dürfte das stärkste Argument sein, das sich zu Gunsten der religiösen Formel anführen lässt. Das Argument ist allerdings nicht stichhaltig. Denn zu der religiösen Formel ist ein funktionales Äquivalent vorhanden, das im heutigen Pluralismus und im weltanschaulich neutralen Staat unstrittig ist, nämlich die Bindung des Staates an die Menschenwürde und an die Freiheitsgrundrechte. In die Präambel des EU-Verfassungsentwurfs von 2003 war als funktionales Äquivalent über ein Rekurs auf die humane, philosophische und religiöse Wertetradition Europas aufgenommen worden.⁹ Zu den Schwächen der religiösen Formel gehört, dass sie zu den Freiheitsgrundrechten sogar in Konflikt steht. Sie ist religiös partikular und insofern illiberal, als sie nichtreligiöse Bürger tendenziell ausgrenzt. Diese Problematik ist schon lange erkannt worden. Hier wurde mit dem Argument begegnet, der nichtreligiöse „Mehrheitskultursidient“ könne und müsse seine Benachteiligung hinnehmen, weil diese nicht „real rechtsbeeinträchtigend“ sei. Für materielle Rechtsfragen und konkrete Alltagsfragen sei die Gottesformel in der Verfassungspräambel irrelevant.¹⁰

Jedoch verhält es sich keineswegs so, dass Präambelformulierungen *vollkommen* bedeutungslos sind. Auf Grund der Einheit der Rechtsordnung können sie bei Streitfragen zumindest als Auslegungshilfe zu Rate gezogen werden,¹¹ so dass säkular rechtspolitische Fragen durch die Gottesformel unter ein religiöses Vorzeichen gestellt werden könnten. Darüber hinaus bewirkt die religiöse Formel wenigstens in symbolischer Hinsicht eine Ausgrenzung, ande gesagt eine Deminuirung nichtreligiöser Staatsbürger. In Polen hat man dieses Problem ganz zu Recht derart ernst genommen, dass die polnische Verfassung von 1997 in ihrer Präambel einen reinen Gottesbezug („Verantwortung vor Gott“) vermißt. Stattdessen nennt sie die Menschen, die an Gott glauben, sowie Andersdenkende gleichrangig nebeneinander. In Deutschland kam dem soziologischen Sachverhalt früher quantitativ weniger Bedeutung zu als heute. Zurecht gehören in der Bundesrepublik Deutschland der evangelischen oder der katholischen Kirche aber nur noch weniger als jeweils 30 % der Bevölkerung an – mit abnehmender Tendenz und bei oft wenig intensiver religiöser Bindung der Kirchenmitglieder –, wohingegen die Konfessionslosen die größte gesellschaftliche Teilgruppe bilden. Um dies auszugleichen, leben kirchliche Stimmen hervor, die Kirchen seien wenigstens dann, wenn man ihre Mitgliederzahlen zusammen betrachte, noch immer die größte Gruppe. Das Argument könnte für sie auf Dauer zum Bumerang werden. Denn die Zugehörigkeit zu beiden Kirchen wird in Deutschland voraussichtlich auf unter 50 % sinken. In östlichen Bundesländern ist dies ohnehin

bereits der Fall. Der quantifizierenden Argumentation gemäß müssten religiöse Verantwortungsformeln dann eigentlich gestrichen werden.

V. Weitere ethische und theologische Einwände

Gewichtiger als der quantitative ist freilich der qualitative, normative Aspekt. Die religiöse Formel steht in Spannung zum soziokulturellen Pluralismus und zur negativen Religionsfreiheit der nichtreligiösen Bürger. Darüber hinaus übergeben die Betrüwer der Formel die theologischen Vorbehalte und scheuen die Stimmen beiseite, die gegen den Präambelgott aus genuin religiöser Sicht Bedenken haben. Theologisch ist die Unverfügbarkeit des Namens Gottes zu betonen. Dieser Gedanke spielt auf Grund des Bilderverbots im Judentum eine große Rolle, wird aber ebenfalls auf christlicher Seite – sogar von kirchlichen Amtsträgern – aufgegriffen, um gegen Gott in der Verfassung zu votieren.¹² Angesichts der aktuellen Gottesbezug-Initiative in Schleswig-Holstein ist er unvermutet aktuell geworden, da die Initiative den Namen Gottes aus generellen, für Religion werbenden und gesellschaftspädagogischen Motiven bzw. aus partikulären kirchlichen Interessen heraus in die Verfassung bringen mochte¹³ und ihn in diesem Sinne verweckt. Der jüdische Landesrabbiner von Schleswig-Holstein Walter Rothschild befechtet ein neues „Zusammenschließen“ von Kirche und Staat, was „früher immer schlechte Konsequenzen gehabt“ habe.¹⁴ In der Tat: Die Zusammenschau von „Gott“ und „Staat“ trug bis weit in das 20. Jahrhundert hinein obrigkeitliche, paternalistische und sogar ideologische Züge, die bis heute rechts-, theologische- und kulturgeschichtlich eine schwere Hypothek darstellen.¹⁵ Es kommt hinzu, dass auch im Christentum der Integralismus, der Anspruch auf Unterordnung weltlicher unter kirchliche Normen, noch nicht endgültig überwunden ist. Papst Franziskus tadelt genauso wie seine Vorgänger den „Relativismus“ der weltlichen Gesellschaft und erklärt, dass – dem katholischen Naturrecht gemäß – „die Kirche auf der Existenz objektiver, für alle geltender moralischer Normen besteht“.¹⁶

Eine andere Schwierigkeit hat der frühere Bundesverfassungsrichter Ernst Gottfried Mahrenholz zu bedenken gegeben, nämlich die potenzielle Sinnleere der Nennung Gottes in Staatsverfassungen, weil das Wort Gott „danklos, rational

9 Hieran anknüpfend sogar noch *Liabbe in Klagen/Müller*, Religion des Bürgers, 1996, S. 206, 207.
10 *Liabbe in Klagen/Müller*, S. 209.
11 Vgl. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, 2012, S. 47 f.
12 *Liabbe in Klagen/Müller*, S. 202 (vgl. S. 200 ff.).
13 Vgl. nur *Holmann*, ZRP 1994, 216; *Balduin*, Staatsrecht, 2012, B. Rn. 2, 3.

14 So der österreichische evangelische Bischof *Stamm in Gemenhardt/Tranmer*, *Confessio Augustana und anderer Corporate Identität*, 2006, S. 63 f. Zu theologischen Einwänden auch *Kowalek*, ZfE 2004, 278–290.
15 Gemäß ihrer Erklärung von 2.2.2015 dient die Initiative u.a. dem Zweck, den nachgelagerten gläubigen Engagement und kirchliche oder religiöse Angebote zu verankern; im Internet: *gottbezug.de*, zuletzt aufgerufen am 7.4.2015. Zugleich benutzte sich der Journalist *Peter Habbe*, unter Bezug auf die Gottesformel in der Verfassung, die Landesregierung Baden-Württemberg zu veranlassen, die dort inzwischen untergeordnete Verordnungen so genannten *Gedens-Büchlein* an Politiker wieder zu erlauben; vgl. *Pro*, *Christliche Medienmagazin* v. 13.3.2015: „Habbe: Was früher normal war, gilt heute als rechtslos“. Zu beachten ist die Gefahr, dass die Nennung Gottes in der Staatsverfassung von religiös einseitigen und fundamentalistischen Stimmen vermisst wird.
16 *Zit. in* in taz v. 18.3.2015 unter „Nachrichten“.
17 Hieru speziell mit Bezug auf Gott in der Verfassung: *Kreß*, Ethik der Rechtsordnung, S. 401; *Alkemir u. Schölk*, *Protestantische Ethik des Politischen*, 2013, S. 23 ff., 124 ff., 197 ff.
18 *Papst Franziskus*, Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium*, Veröffentlichungen des Apostolischen Stuhls Nr. 194, 2013, S. 33.

nicht aufhellbare Seiten besitzt.¹⁹ Gar keinen Sinn ergibt die Präambelformel „Verantwortung vor Gott“ überdies dann, wenn man ein Gottesverständnis wie dasjenige von *Hans Jonas* zu Grunde legt (Gott als werdend, von der Welt abhängig und ohnmächtig).²⁰ Zudem darf die moderne Religionskritik nicht ausgeklammert werden, der zufolge religiöse Rückbindungen den handelnden Menschen von seiner eigenen sittlichen Verantwortung sogar abzulenken drohen. Dieser Vorbehalt begegnet zB bei *Max Weber*, der daher 1919 in seinem programmatischen Vortrag „Politik als Beruf“ als Alternative zur religiösen Gesinnungsethik eine politische Ethik der rationalen Handlungsfolgenverantwortung entwickelt hat.²¹ Der Kern des religionskritischen Vorbehalts besteht darin, paternalistische, heteronome oder autoritative Züge bestimmter Gottesbilder zu problematisieren. Zwar lässt sich menschliche Verantwortung vor Gott andererseits auch so deuten, dass sie nicht auf die Begrenzung menschlicher Freiheit, sondern auf deren Ermöglichung abzielt.²² Doch wie immer man es wendet: Im heutigen weltanschaulichen Pluralismus und im philosophischen und theologischen Diskurs werden zur religiösen oder theozentrischen Rückbindung des Handelns ganz disparate Auffassungen vertreten. Hier von können Staatsverfassungen, die überpartikular gelten sollen, nicht absehen.

Folgerichtig ist zu fragen, wie die Nennung Gottes in der Präambel des Bonner Grundgesetzes so geduldet werden kann, dass sie mit der weltanschaulichen Neutralität des Staates und dem soziorologischen Pluralismus unserer Gesellschaft in Einklang bleibt. Vom Verfasser wurde vorgeschlagen, sie anknüpfend an Formulierungen von *Immanuel Kant* subjektivitätsethisch auszuliegen, nämlich als Appell an die Gewissenverantwortung der Politiker und der Bürger.²³ *Mahrenholz* wandte ein, dies orientiere sich zu wenig am Wortlaut des Grundgesetzes²⁴ und schlag alternativt eine teleologische Auslegung vor. Wenn die Verfassungspräambel die Verantwortung „vor Gott“ und „den Menschen“ nebeneinander nenne, dann lenke der erste Teil der Formel auf den Zweck hin, so dass es auf die Verantwortung vor den Menschen und für sie ankomme. Dies gelte erst recht im Licht des nachfolgenden Art. 1 GG, der die Menschenwürde als norma normans kodifiziert.

VI. Fazit

Soweit die religiöse Verantwortungsformel in heutigen Staatsverfassungen bereits verankert ist, ist es unerlässlich,

sie im Einklang mit der negativen Religionsfreiheit und mit dem Gebot umfassender weltanschaulicher Toleranz zu interpretieren. Verstärkte Bedenken kommen allerdings auf, wenn – wie jetzt in Schleswig-Holstein – eine *nominatio dei* nachträglich in eine Verfassung eingetragen werden soll. Verfassungsrevisionen sollten stets nur zurückhaltend und mit triftiger Begründung erfolgen. Weil der so genannte Präambelgott anhaltend ein Streitgegenstand war und ist und weil zur Nennung Gottes funktionale Äquivalente vorhanden sind,²⁵ empfiehlt es sich nicht, sie neu in eine Verfassung hineinzuschreiben. Besonders wenig einleuchtend ist das kirchliche Argument, ein Bundesland wie Schleswig-Holstein sei auf die Nennung Gottes als „Demusformel“ angewiesen. Denn es besteht kein Anhalt dafür, dass einer theologischen Selbstbehauptung des Bundeslandes gewehrt werden müsse, das außerdem ja noch an die höherrangige Bundesverfassung gebunden ist. Bislang wurde auch nicht dargelegt, welcher Mangel in der jetzt 65-jährigen Verfassungsgeschichte des Bundeslandes zu sehen sein soll, dem durch die Neueinfügung der Gottesformel abzuhelfen sei. In der Vergangenheit sind in Schleswig-Holstein sogar sozialrechtlich besonders anspruchsvolle Vorhaben bewältigt worden, namentlich der gedeihliche Ausgleich zwischen dänischen und deutschen Minderheiten im nördlichen Landesteil. Die hierfür einschlägigen Bonn-Kopenhagener Erklärungen stammen von 1955.

Inhaltlich haben die jahrzehntelangen Erörterungen der Nennung Gottes in Verfassungspräambeln wenig oder keinen substanzialen Ertrag erbracht. Gegenwartig ist zu befürchten, dass eine Debatte über dieses Thema von konkretem religionsrechtlichen Reformbedarf, zB von einer gegenseitigen und grundrechtskompatiblen Reform des kirchlichen Arbeitsrechts, sogar ablenkt.²⁶ Es ist also ein Bündel unterschiedlicher Gründe, das die aktuelle Verfassungsinitiative als außerordentlich fragwürdig erscheinen lässt. ■

19 Vgl. *Mahrenholz*, JbR 2009, 68.
20 Vgl. *Jonas*, *Der Gottesbegriff nach Auschwitz*, 1967, S. 27 ff.
21 Vgl. *Weber*, Soziologie, Weltgeschichtliche Analysen, Politik, 1964, S. 172 ff.
22 Vgl. *Riedle*, *Fundamentalrecht*, 1991, S. 80 ff.
23 Vgl. *Kreß*, MD 1994, 46, unter Bezug auf *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, 1797, *Grundgesetze*, Einführung NB und I, 3.
24 Vgl. *Mahrenholz*, JbR 2009, 67, zum Nachfolgenden ebld. 69 f.
25 Vgl. Kreß, Ethik der Rechtsordnung, S. 40.
26 Zu dringenden Reformverordnungen vgl. jetzt auch *Bühler* ua., *Zwischen Konkurrenz und Kreuz*, 2015.